

## Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) für Arbeitgeber verpflichtend ab dem 01.01.2023

Ist ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, entfällt in den meisten Fällen ab dem 01.01.2023 die Vorlage des gelben Krankenscheins beim Arbeitgeber.

### Wie ist der Verfahrensablauf ab dem 01.01.2023?

1. Die Arztpraxis, das Krankenhaus oder die Reha-Einrichtung stellt die Arbeitsunfähigkeit (AU) des Arbeitnehmers fest und übermittelt die Daten elektronisch an die zuständige Krankenkasse. Der Arbeitnehmer erhält einen Beleg für seine Unterlagen, wenn er dies wünscht.
2. Nach Erhalt der Daten vom Arzt stellt die Krankenkasse alle erforderlichen Daten zum Abruf für den Arbeitgeber elektronisch bereit:
  - Name des Arbeitnehmers
  - Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit
  - Datum der ärztlichen Feststellung
  - Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung
  - Angaben, ob ein Arbeits- oder sonstiger Unfall Grund der Arbeitsunfähigkeit ist

Bei geringfügig Beschäftigten fordert die Minijobzentrale (Knappschaft-Bahn-See) die Daten von der jeweiligen Krankenkasse ab, wenn der Arbeitgeber bei ihr einen Antrag auf Erstattung der Entgeltfortzahlungskosten stellt.

3. Der Arbeitgeber oder sein Beauftragter (z.B. das Steuerbüro) ruft die Daten mittels Entgeltabrechnungssoftware oder über sv.net elektronisch ab. Der Abruf sollte in der Regel ab dem Folgetag der ärztlichen Feststellung möglich sein.
4. Ist ein Arbeitnehmer wegen derselben Erkrankung länger als 6 Wochen erkrankt und endet daher die Entgeltfortzahlung für den Arbeitgeber, stellt die Krankenkassen nach einem gesonderten Abruf die maßgebenden Vorerkrankungszeiten zur Verfügung.

### Für welche Fälle gilt die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht?

- Arbeitnehmern, die privat krankenversichert sind
- Minijobs in Privathaushalten
- Kinderkrankentage
- Beschäftigungsverbote
- stufenweise Wiedereingliederung und Rehabilitationsleistungen
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von Privatärzten oder aus dem Ausland

### Was muss der Arbeitnehmer tun?

1. Der Arbeitnehmer ist weiterhin verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich seinem Arbeitgeber mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG).
2. Weiterhin muss die Arbeitsunfähigkeit unverändert ärztlich festgestellt werden. In vielen Fällen ist dies erforderlich, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage andauert. Je nach arbeitsrechtlicher Regelung kann dies aber auch bereits am ersten Krankheitstag erforderlich sein. Die Pflicht zur Vorlage des ärztlichen Attestes ist jedoch nicht mehr erforderlich, da der Arbeitgeber dieses elektronisch abrufen kann.
3. Geringfügig Beschäftigte müssen jedoch zusätzlich Angaben zu ihrer Krankenkasse machen. Es empfiehlt sich für Arbeitgeber, diese Information bereits bei Beschäftigungsbeginn abzufragen.
4. In den Fällen, in welchen die eAU nicht gilt, ändert sich für die Arbeitnehmer im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nichts.

---

#### Rechtlicher Hinweis

Dieses Merkblatt stellt keine Rechtsberatung dar. Es soll einen ersten Überblick über rechtliche Verpflichtungen verschaffen. Es enthält nur eine Zusammenfassung der wesentlichen Verpflichtungen und ist nicht vollständig. Für eine umfassende Analyse der gesetzlichen Verpflichtungen sind die gesetzlichen Grundlagen heranzuziehen und ist ggf. die Hilfe eines Rechtsanwalts zu suchen.